

Zeitschrift:	Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa
Herausgeber:	Schweizerisches Ost-Institut
Band:	8 (1967)
Heft:	12
Artikel:	Ein wichtiges Thema in kommunistischer Sicht : was ist Aggression?
Autor:	Révész, Laszlo
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1077083

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein wichtiges Thema in kommunistischer Sicht

Was ist Aggression?

Moskau hat nicht auf den Kriegsausbruch im Nahen Osten gewartet, um Israel als Aggressor zu bezeichnen. Bereits am 24. Mai hatte eine sowjetische Regierungserklärung Israel der Aggression gegen die Araber beschuldigt. Diese «vorausgewusste» Erklärung ist auf die sowjetische Aggressions-theorie zurückzuführen, deren Kenntnis heute (wie übrigens bei jedem bewaffneten Konflikt) in unerlässlicher Weise zur politischen Information gehört.

Zunächst ist festzuhalten, dass dem Begriff der Aggression ein marxistisch-leninistischer Klasseninhalt unterstellt wird. Die Aggression ist nur beim Gegner denkbar, denn sie ist definitionsmäßig «eine der wichtigsten äusseren Funktionen des ausbeuterischen Staates». Gleichzeitig erklärt die sowjetische Theorie ihre eigene Begriffsbestimmung als vereinbar mit den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, was ihren Schuldurteilen im Ausland zu vermehrter Wirkung verhilft.

Die Aggression wird, so heisst es in der sowjetischen Fachliteratur, als «das schwerwiegendste Verbrechen gegen die Menschheit» aufgefasst. Die doppelte Einordnung des Aggressionsbegriffs einerseits ins Klassenkampfkonzept, anderseits ins Völkerrecht führt zu der Annahme, dass die parteitheoretische Begriffsbestimmung auch völkerrechtlich sanktioniert sei. Diese Annahme ist in der Sowjetunion und andern kommunistischen Staaten offizielle Lesart, übt aber darüber hinaus überall dort ihren Einfluss aus, wo die beiden Komponenten dieser Deutung nicht auseinander gehalten werden.

Im Klassenkampfkonzept

Die sowjetische Fachliteratur juristischer, ideologischer und philosophischer Prägung hat dem Problem der Aggression von Anfang an grosse Aufmerksamkeit gewidmet. Das Hauptanliegen bestand und besteht darin, jegliche gegen das Interesse eines «sozialistischen» Staates gerichtete Handlung als Aggression, und umgekehrt jegliche Handlung eines «sozialistischen» Staates als Bekämpfung der Aggression zu betrachten.

Eine grundsätzliche Befriedigung dieses Bedürfnisses brachte der Marxismus-Leninismus durch sein Klassenkonzept. Der Klassenkampf wird nämlich nach dieser Auffassung nicht nur im Rahmen eines gegebenen Staates, sondern auch auf internationaler Ebene geführt. Die dem Klassenkampf im einzelnen Staat zuerkannten Gesetzmässigkeiten werden nun auf zwischenstaatliche Konfrontationen übertragen.

So wie innerhalb eines Staates der Klassenfeind selbst dann der Aggressor ist, wenn er sich nicht einmal zu verteidigen wagt (oder dazu nicht in der Lage ist), so ist auf internationaler Ebene der Staat mit klassenfeindlicher Struktur automatisch der Aggressor.

Sowohl das Kapital als auch die Arbeiterklasse haben internationalen Charakter. Somit ist auch der Klassenkampf auf zwischenstaatliche Auseinandersetzungen übertragen. Seine Gesetzmässigkeiten sind grundsätzlich gleich, ob er nun im nationalen oder im internationalen Rahmen ausgetragen wird. In einem gegebenen Staat stellt

nun schon die blosse Existenz des Klassenfeindes eine Aggression dar. Ueberträgt man diese Maxime auf zwischenstaatliche Verhältnisse, so ordnet sich die ägyptische These gegen Israel durchaus auch in die klassengebundene Aggressionstheorie. Präsident Nasser, der kommunistischerseits und insbesondere sowjetischerseits als «revolutionärer Demokrat» und Held der «nationalen Befreiungsbewegung» anerkannt wird, bezeichnet schon die blosse Existenz Israels als Aggression.

Zum Beispiel der Hitler-Stalin-Pakt

Im Lichte dieser Theorie kann ein «sozialistischer» Staat (gegebenenfalls auch ein Staat, der sich aussenpolitisch im jeweils geltenden Interesse des «Sozialismus» verhält; die Sowjetunion gibt für ihren Einflussbereich an, wann das zutrifft) niemals eine Aggression begehen, da er ja gegen den «internationalen Klassenfeind» und damit gegen die zum vornehmesten feststehenden Aggressionskräfte handelt. Hierzu sind einige Beispiele aus der sowjetischen Geschichte interessant. Die folgenden Interpretationen sind durchwegs der letzten Ausgabe der Grossen Sowjetenzyklopädie entnommen:

Zum Angriff der UdSSR auf Finnland im November 1939 wird sowjetischerseits offiziell erklärt, die finnische Provokation habe zum Krieg geführt, denn die Sowjetunion habe gerade gemeinsam mit Finnland die imperialistische Aggression ablehnen wollen und diesem Land deshalb günstige Bedingungen zu einer Zusammenarbeit angeboten, die indessen von Finnland ignoriert worden seien.

Der Hitler-Stalin-Pakt vom August 1939 wird ebenfalls als gerechtfertigt angeführt, da die Westmächte die deutsche Aggression gegen die Sowjetunion «auf jede Weise anspornten». Die mit Moskau verhandelnden Vertreter Englands und Frankreichs hätten eigentlich nicht im Sinne gehabt, einen Kampf gegen die hitlersche Aggression zu organisieren, sondern diese gegen die UdSSR und Polen zu lenken. (Dass unmittelbar darauf der deutsche Einnmarsch nach Polen für Paris und London zum Casus belli wurde, tut nach sowjetischer Auffassung nichts zur Sache.)

Der in Arbeitsteilung mit Hitler im September 1939 unternommene sowjetische Feldzug gegen die ostpolnischen Gebiete wird als «Befreiung der Westukraine und Weissrusslands» gerechtfertigt: «Infolge des Befreiungsfeldzuges der Sowjetarmee (September 1939) wurden die Westukraine und Weissrussland der freien Willensäusserung der Bevölkerung entsprechend in die Ukrainische SSR, beziehungsweise in die Weissrussische SSR einverleibt.»

Befreiungskämpfe und ihre Unterstützung sind Pflicht

Der sozialistische Staat, der nach eigener Darstellung immer für die unterdrückte Klasse Partei nimmt, spricht sich also von jeglichen Aggressionsvorwürfen ab ovo frei. Aber auch die «Befreiungskämpfer» können keine Aggression begehen, da die Beurteilung der Kriegshandlungen immer nach Klassencharakter, das heißt unterschiedlich erfolgen muss. Es gibt heute in sowjetischer Auffassung zwei Entwicklungswege für die Völker der Welt: entweder der kapitalistische oder der sozialistische; jeder dritte Weg ist nicht gangbar. Da jedoch der Übergang zum Sozialismus eine «objektive Gesetzmässigkeit» darstellt, gilt die Behinderung der «gesetzmässigen» Entwicklung als Aggression, ihre Unterstützung aber als gerechtfertigte Handlung, die nicht gegen die UNO-Charta verstößt. Die Entwicklungsländer haben in dieser Sicht sogar ein völkerrechtlich eingeräumtes Recht, für ihre Befreiungskriege — welche eine Art der Selbstbestimmung darstellen — Hilfe von auswärts zu erhalten. Und die Sowjetmenschen halten es für ihre «heilige Pflicht», der nationalen Befreiungsbewegung allseitige Hilfe zu gewähren. (Die Rede von Mirso Tursun-Sade, Präsident des Sowjetkomitees für Solidarität mit den Völkern Asiens und Afrikas: «Sowjetskaja Kirgisija», Frunse, 10. Mai 1964, Seite 3.)

Die sowjetische Fachliteratur betrachtet den «Befreiungskrieg» als einen von den Imperialisten aufgezwungenen Akt der Selbstbestimmung, und das Recht auf diese Selbstbestimmung wird, so argumentiert man, in der UNO-Charta gewährleistet. Der Aggressor kann also, ausgehend von der Theorie des internationalen Klassenkampfes (ein Bestandteil dessen der nationale Befreiungskrieg ist), der Angegriffene sein. Ein namhafter sowjetischer Rechtsgelehrter stellte fest, dass die Kriegshandlungen der sich verteidigenden Völker als Sanktionen aufzufassen seien, die durch jene Delikte notwendig würden, die der Gegner begehe, der die Selbstbestimmung verhindere. Der betreffende Gegner verletzte damit die UNO-Charta und die UNO-Deklaration über die Unabhängigkeit der ehemaligen kolonialen Völker. (Vgl. R. A. Tuschmchedow: «Die friedliche Koexistenz und der nationale Befreiungskrieg.» Sowjetskoje gosudarstwo i prawo, Nr. 3/1963, S. 87—94, und vom gleichen Autor: «Die nationale Souveränität.» Nationalnyj suwerenitet. Moskau 1963, S. 59.)

Die neue sowjetische Theorie geht noch weiter: Nimmt man den Völkern das Recht auf antikoloniale Revolutionen, auf bewaffnete Kämpfe gegen den Kolonialismus, so kommt das einer Verletzung des Prinzips der Selbstbestimmung gleich. Die Befreiungskriege sind Mittel zur Selbstverteidigung gegen eine dauernde Aggression, gegen die Verweigerung des Rechts auf Selbstbestimmung (die Verweigerung gilt als Aggression).

Wer einen «gerechten» Krieg führt — und die Kriege der sozialistischen Staaten und der mit ihnen zusammengehenden Staaten der «nationalen Demokratie» können als Folge der Ausgangslage (des internationalen Klassenkampfes) nur «gerecht» sein —, kann niemals als Aggressor erkannt werden, auch wenn er im technischen Sinne der Angreifer ist. Sogar das «gemeinsame

Auftreten aller friedliebenden Staaten gegen die Kolonialherren stimmt nach dieser Darstellung mit den Bestimmungen des Art. 51 der UNO-Charta über die kollektive Selbstverteidigung völlig überein; Art. 4 Abs. 2 der UNO-Charta über das Verbot eines Angriffes «bezieht sich nicht auf die Befreiungskriege», erklärte einer der ersten Fachleute der Sowjetunion (Tusmucha-medow: Die friedliche Koexistenz und der nationale Befreiungskrieg, a. a. O.).

Verträge gelten je nachdem

Auch der alte juristische Grundsatz, «pacta sunt servanda» (Verträge sind einzuhalten), bekommt eine neue, klassengebundene Interpretation. Die internationalen Verträge werden in der sowjetischen völkerrechtlichen Literatur in zwei grosse Gruppen geteilt: in diejenigen zwischen gleichberechtigten und diejenigen zwischen nicht gleichberechtigten Partnern. Die letzten bilden eine Form des «Neokolonialismus» und sind «reaktionär». Sie können jederzeit als ungültig erklärt werden und gelten nicht als Quelle internationaler Rechte und Verpflichtungen. Im allgemeinen protestiert die sowjetische Rechtswissenschaft dagegen, dass die Gültigkeit internationaler Verträge nur formellrechtlich geprüft wird und der Klassinhalt unberücksichtigt bleibt. Fragen der Re-

volution und des nationalen Befreiungskampfes dürfen in internationalen Verträgen nicht angeastet werden, sie gehören zum inneren Bereich jedes Staates (nicht so aber die «Gegenrevolution», gegen die das gesamte sozialistische Lager auftreten muss). Die internationalen Verträge sind also grundsätzlich verschieden, je nachdem, ob der Vertragspartner ein sozialistischer Staat ist oder nicht. Im internationalen Vertrag, der von einem kapitalistischen Staat abgeschlossen wurde, kommt der Wille der herrschenden Klasse zum Ausdruck, in jenem, der von der UdSSR unterzeichnet wurde, hingegen der Wille des gesamten Volkes (Vgl. A. N. Talajew: Die juristische Natur des internationalen Vertrages: Juriditsdeska priroda meshdunarodnogo dogovora. Moskau 1963, S. 94/95 ff.).

Auf Grund dieser Interpretation ist auch der Standpunkt der Sowjetunion zu verstehen, wonach die jungen afro-asiatischen Staaten an frühere Verträge nicht gebunden sein dürfen. Sie können diese aufrechterhalten oder widerrufen; für den Partner dagegen behalten die Verträge ihre volle Gültigkeit. Die Auffassung, frühere Verträge müssten entweder völlig abgelehnt oder völlig anerkannt werden, wird als reaktionär zurückgewiesen. Der UNO-Deklaration vom 14. Dezember 1960 wird der Inhalt zugeschoben, dass alle Staaten die neuen Staaten anerkennen müssen. Die Verweigerung der Anerkennung sei ein feindlicher Akt, gegen den das Völkerrecht entsprechende Sanktionen vorsehen müsse (D. I. Feldman, M. Ch. Faruksin: Zusammenbruch des kolonialen Systems und Fragen der völkerrechtlichen Anerkennung und der Rechtskontinuität. In: Iswestija wysschich utschebnych sawedenij. Prawovedenie. Leningrad, Nr. 2/1962, S. 115—123).

Die Territorialfragen

Auch die Regelung der Grenzfrage muss unter einem charakteristischen, klassengebundenen Aspekt gesehen werden. Offiziell heisst es zwar, der juristische Charakter des Territoriums eines Staates sei von seiner sozialen Struktur unabhängig (N. A. Uschakow: Die Souveränität im heutigen Völkerrecht. — Suwerenitet sowremenom meshdunarodnom prawe. — Moskau 1963, S. 107—111). Die UdSSR lieferte öfters klare Beweise dafür, heisst es in der sowjetischen Fachliteratur, dass die Grenzziehung auf friedlichem Weg erfolgen kann und soll (B. Dmitriew: Die Staatsgrenzen und die Festigung des Friedens. In: Mirowaja ekonomika i meshdunarodnyje otношения. Nr. 3/1964, S. 17—26). Als Beispiel für diese Einstellung der Sowjetunion nach dem Krieg wird in der sowjetischen Literatur merkwürdigerweise gerade auf Polen hingewiesen. Die Sowjetunion habe auf einige Westgebiete zugunsten Polens verzichtet, heisst es. Doch dafür, dass sie sich beinahe die Hälfte des gesamten früheren Staatsgebietes von Polen einverleibt hat, finden sich andere Erklärungen. Diese Einverleibung wird als «Befreiung» der betreffenden Gebiete bzw. deren «freiwilliger» Anschluss an die UdSSR bezeichnet (N. Manswetow: Der Aufbau des Kommunismus und die nationalen Grenzen. Politicheskije samoobrasowanije, Nr. 10/1960, S. 65—70).

Die oben angeführte These bezüglich Grenzfragen gilt, laut sowjetischer Fachliteratur, indessen nicht für Entwicklungsländer. Ihre bewaffne-

ten Kriege zur Durchsetzung ihrer Territorialansprüche sind erlaubt und sogar erwünscht; sie sind «gerechte Kriege» und geniessen die volle Unterstützung der Sowjetunion (Tusmucha-medow, a. a. O., S. 93).

Die Aggressionsdialektik im Völkerrecht

Die Sowjetunion unterbreitete dem Völkerbund im Jahre 1933 einen Deklarationsentwurf über die Grundprinzipien der Aggression, welche die Interessen der damaligen Sowjetunion widerspiegeln. Die sowjetische Definition über Aggression bezeichnet jeglichen Eingriff in die internen Angelegenheiten anderer Staaten unter Berufung auf die innere Lage im betreffenden Land (Revolution, Gegenrevolution, Bürgerkrieg, Unordnung, Streikbewegung, abweichendes soziales bzw. wirtschaftliches System usw.) als Aggression. Genau nach zwanzig Jahren jedoch überreichte die Sowjetunion der UNO einen anderen Definitionsentwurf, welcher zwischen direkter und indirekter Aggression unterscheidet (indirekte Aggression: die wirtschaftliche, ideologische usw.; vgl.: Meshdunarodnoje prawo. Autorenkollektiv. Moskau 1964, S. 607/608). Als indirekter Aggressor gilt jener Staat, der zur Entfesselung eines Bürgerkrieges (im Sinne einer Gegenrevolution!) beiträgt. Dagegen hat das sowjetische Konzept der friedlichen Koexistenz die Heranreifung einer revolutionären Lage in den Industrieländern zum Ziel, was in zahlreichen Erklärungen der Fachliteratur offen zugegeben wird. Wie die sowjetische Fachliteratur indirekt angibt, können die im sowjetischen Definitionsentwurf als aggressiv bezeichneten Handlungen tatsächlich sowohl als Aggressions- als auch Selbstverteidigungsakte sein, abhängig jeweils von der Klassennatur des Konflikts (Vgl. P. S. Romaschin: Die Aggression — das schwerste Verbrechen gegen Frieden und Menschheit. Sowetskoye gosudarstvo i prawo, Nr. 1/1963, S. 56/57).

Wie sich die Sowjetunion an die eigene Aggressionsdefinition hielt, zeigen zahlreiche Tatsachen der entfernten und näheren Vergangenheit. Es genügt, auf die ungarischen und polnischen Ereignisse im Jahre 1956 oder auf Ostdeutschland im Jahre 1953 hinzuweisen. Obwohl im Sinne des ersten Definitionsentwurfs — dessen Grundideen auch im zweiten Entwurf beibehalten wurden — sogar ein Eingriff unter Berufung auf eine Gegenrevolution als Aggression dargestellt wird, haben die sowjetischen Theoretiker-Politiker die These ausgearbeitet, sie hätten in diesen Ländern gegenrevolutionäre Putsche vereitelt. So scheint der Eingriff nicht so definitionswidrig zu sein, und zu gleicher Zeit wird er als Erfüllung der sich aus dem proletarischen oder sozialistischen Internationalismus ergebenden Verpflichtung gerechtfertigt.

Schlussendlich: Mit der Hilfe der Dialektik ist es also möglich, den Aggressor als Freiheitsheld und den Angegriffenen als Aggressor darzustellen, wozu der ideologisch-politische Inhalt des sozialistischen und proletarischen Internationalismus den Schlüssel liefert. Wenn jedoch von einem Partner immer wieder ideologische Vorbehalte gemacht werden, kann man mit ihm keine Abmachungen riskieren, da er diese unter Berufung auf seine internationalen Klassenverpflichtungen jederzeit und mit dem Gefühl des richtigen Handelns rückgängig machen oder auch ohne Wideruf einfach verletzen kann. *Laszlo Révész*



Anwendung des Klassenschemas?

Wenn sich ein Mann (Nasser), unter dessen Regime Hunderte von Kommunisten ermordet und gefoltert wurden, mit einem feudalen Herrscher (Hussein) zusammensetzt, um mit einer imperialistisch-kolonialistisch ausgebildeten Armee (Jordanien) und hillerfaschistisch inspirierten Kräften («Mein Kampf» als Pflichtlektüre in der Palästinensischen Befreiungsorganisation) die Kollektivgüter eines Staates mit sozialistischen Strukturen (Israel) anzugreifen, wer ist dann in Moskauer Sicht der Aggressor?